Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/3/1 3Ob186/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.03.1977

Norm

EO §1 IC
EO §355 II
JN §32

Rechtssatz

Es gibt keine Bestimmung, nach der die Wirksamkeit einer gerichtlichen Entscheidung nur auf den Sprengel des entscheidenden Gerichtes territorial beschränkt wäre. Eine solche Beschränkung etwa dahin, daß der Verpflichtete gewisse Handlungen nur im Sprengel des Titelgerichtes zu unterlassen hat, müßte ausdrücklich in der Entscheidung ausgesprochen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 186/76
  Entscheidungstext OGH 01.03.1977 3 Ob 186/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0000028

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at